

LANDSCHAFTS
VERBAND
RHEINLAND**LVR**

Sekretariat Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Rechtsausschuss			
Eing.: 27. April 2006			
Az.: 607			
Bj.	RLn	Ref	Ref
<i>h</i>	<i>h</i>		<i>h</i>

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Andreas Schmidt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Köln, 21.04.2006

1. OM
2. Link (unabhängig → Jugend)

Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kinder- und Jugendhilfe
hier: Beschluss des Landschaftsausschusses vom 29.03.2006

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Landschaftsausschuss, das Beschlussorgan des Landschaftsverbandes Rheinland, hat aus Anlass des Gesetzgebungsverfahrens zur Föderalismusreform und des Entwurfs zum Zuständigkeitslockerungsgesetz in seiner Sitzung am 29.03.2006 einstimmig einen dringenden Appell formuliert, auch in Zukunft die Verpflichtung zur Einrichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern sicherzustellen. Außerdem fordert er, die zweigliedrige Struktur der Jugendämter und Landesjugendämter zu erhalten, damit auch zukünftig die Mitwirkung der freien Träger in den Jugendhilfeausschüssen gesichert ist. Es gilt die Qualität der Kinderbetreuung und der Erziehungshilfeleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie die bundesweite Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse zu erhalten.

Der Beschluss des Landschaftsausschusses Rheinland und seine Begründung sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Molsberger
Udo Molsberger

LANDSCHAFTS
VERBAND
RHEINLAND



Der Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland

Ergänzungsvorlage-Nr. 12/1219/1

öffentlich

Datum: 15.03.2006
Dienststelle: Amt 43
Bearbeitung: Fr. Tintner/Fr. Clever/Fr. Lensing-Peters

Landschaftsausschuss

29.03.2006 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Zuständigkeitslockerungsgesetz
hier: Änderungen des SGB VIII durch Art. 6

Beschlussvorschlag:

1. Aufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Erziehungshilfe und Jugendwohnheime nach §§ 85 i.V.m. 45 SGB VIII müssen aus den nachfolgenden Gründen bei den überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Landesjugendämtern, verbleiben:

- Die den Landesjugendämtern obliegende Aufsichtskompetenz dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und konkretisiert die in Art. 6 GG festgeschriebene Aufgabe des staatlichen Wächteramtes.

- Die Landesjugendämter gewährleisten mit ihrer überregionalen Sicht und ihrer Unabhängigkeit von der Durchführungsebene gleiche Rahmenbedingungen in der Region. Durch die überörtliche Tätigkeit sichern die Landesjugendämter einerseits Pluralität und Vielfalt, andererseits verhindern sie Beliebigkeit.

- Die trägerübergreifende Beratung mit einem überregionalen Blick durch das Landesjugendamt bei der Planung und dem Betrieb einer Einrichtung sichert einen breiten und generellen Berteilungsspielraum und damit Qualität. Der Wegfall dieses modernen und effizienten Konzepts der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesjugendämter, welches die Aufsichtsfunktion eng verzahnt mit Beratungsleistungen und Fortbildungsangeboten, hätte erhebliche Qualitätsverluste zur Folge.

- Die Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Jugendämter würde auf der örtlichen Ebene zusätzliche Personalmittel erfordern, während die Landesjugendämter diese Aufgabe wegen ihrer Bündelungsmöglichkeiten (Synergieeffekt) mit relativ geringem Personalaufwand bewältigen.

2. Der Landschaftsverband Rheinland spricht sich erneut eindeutig

- für die bundesrechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern

- und damit für die Zweigliedrigkeit der Jugendämter und Landesjugendämter aus. Diese muss erhalten bleiben, damit die stimmberechtigte Mitwirkung und Mitgestaltung von freien Trägern der Jugendhilfe in den örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeausschüssen Bestandteil von gesellschaftlicher und fachlicher Partizipation bleibt. Die freien Träger der Jugendhilfe

erbringen über 70 % der Jugendhilfeleistungen vor Ort.

3. Für die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Schule sowie für familienrechtliche Aufgabenzuweisungen und die Zusammenarbeit mit den Familien- und Vormundschaftsgerichten, den Jugendgerichten und der Polizei ist das örtliche Jugendamt als einheitlich handelnde, sozialpädagogische Fachbehörde und in seiner Funktion als Amtsvormund, Amtspfleger und Belstand unerlässlich.

4. Der LVR als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, im Rahmen der Vorbereitung und Debatte um die Förderalismusreform die Jugendhilfe in einer klaren Bundeszuständigkeit zu belassen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei den kommunalen Spitzenverbänden und der freien Wohlfahrtspflege für die Umsetzung dieses Beschlusses einzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Maßnahme:		keine
Im Haushaltsplan veranschlagt:	Nein	
Im Wirtschaftsplan veranschlagt:	Nein	
Mittel stehen zur Verfügung:	Nein	
Jährliche Folgekosten:		keine

In Vertretung

Volgtsberger

Begründung der Vorlage Nr. 12/1219/1:

In der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 02.03.2006 wurde die Vorlage Nr. 12/1219 beraten. Gleichzeitig lag der Änderungsantrag Nr. 12/104 der Fraktionen SPD, FDP, Bündnis90/DIE GRÜNEN zum Beschlussteil der Vorlage vor (Anlage). Nach Diskussion hat der Ausschuss diesem Änderungsantrag dem Grunde nach und in der Tendenz zugestimmt.

Die Verwaltung wurde beauftragt den Text zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages redaktionell zu überarbeiten. Der überarbeitete Beschlussvorschlagstext wurde mit den Sprechern der Fraktionen und den Vertretern der Verbände abgestimmt.

Begründung der Ursprungsvorlage Nr. 12/1219:

I. Art. 6 des Entwurfs des Zuständigkeitslockerungsgesetzes

Der Bundesrat hat am 21.12.2005 beschlossen, den durch die Hessische Landesregierung vorgelegten Entwurf zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern - Zuständigkeitslockerungsgesetz – (BR-Drs. 885/05(B)) erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Dieser Gesetzentwurf ist bereits im Jahre 2004 erstmals vom Bundesrat gebilligt worden, unterfiel in der vergangenen Legislaturperiode aber dem Grundsatz der Diskontinuität.

Der Entwurf des Zuständigkeitslockerungsgesetzes sieht vor, insgesamt sieben Bundesgesetze zu ändern bzw. aufzuheben. In Art. 6 dieses Gesetzentwurfs sind Änderungen des SGB VIII vorgesehen. Den Ländern soll durch Öffnungsklauseln die Möglichkeit gegeben werden, vom Bundesrecht abweichende Regelungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern bzw. Landesjugendämtern (§ 69 Abs. 3) und hinsichtlich der Zuständigkeit der überörtlichen Träger für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 85 Abs. 2 Nr.6) zu treffen.

§ 85 Abs. 2 SGB VIII soll nach dem Entwurf des Zuständigkeitslockerungsgesetzes (BR-Drs. 885/05(Beschluss)) folgender Satz angefügt werden: „Durch Landesrecht können die Aufgaben nach Nr. 6 und Nr. 9 auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe übertragen werden, nach Nr. 6 nur, sofern diese nicht selbst Träger der Einrichtung sind.“ Durch diese Öffnungsklausel soll den einzelnen Bundesländern ermöglicht werden, die Zuständigkeit für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Heimaufsicht von den überörtlichen auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu übertragen. Betroffen davon ist die Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und die Einrichtungen der Erziehungshilfe. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf beide Arbeitsfelder:

§ 69 Abs. 3 SGB VIII soll nach dem Entwurf des Zuständigkeitslockerungsgesetzes ein Satz angefügt werden, wonach landesrechtlich abweichend geregelt werden kann, dass nicht jeder örtliche bzw. überörtliche Träger der Jugendhilfe ein Jugendamt bzw. Landesjugendamt einrichtet.

II. Auswirkungen einer Verlagerung der Aufsichtskompetenz auf die örtliche Ebene durch Änderung des § 85 Abs. 2 SGB VIII

Die nach geltender Rechtslage den Landesjugendämtern obliegende Aufsichtskompetenz dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und konkretisiert die in Art. 6 GG festgeschriebene Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Die im Entwurf des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vorgesehene Neuregelung birgt die Gefahr, dass die Zuständigkeiten von Land zu Land in Zukunft sehr unterschiedlich geregelt werden. Der nach dem Inkrafttreten des SGB VIII begonnene Prozess des Zusammenwirkens aller Beteiligten bei der Schaffung neuer und dem Erhalt bzw. Betrieb vorhandener Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche würde erschwert werden.

- 2 -

Durch die mit dem Zuständigkeitslockerungsgesetz geplante „Vereinzelung“ der Zuständigkeit wird dem Gesichtspunkt einer Verwaltungsvereinfachung in keiner Weise Rechnung getragen. An die Stelle des an situationsbezogenen, flexiblen und einheitlichen Maßstäben orientierten Handelns der Landesjugendämter träten voraussichtlich normative Regelungen der Länder über die Wahrnehmung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen. Die Einhaltung dieser landesgesetzlichen Vorgaben wäre mit vorhersehbar hohem Verwaltungsaufwand und einem weiteren Verlust an kommunaler Selbstverwaltung bzw. autonomer Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger der Jugendhilfe verbunden.

Im Rahmen der Diskussion um die Verlagerung der Aufsicht auf die örtliche Ebene sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1.

Die Landesjugendämter gewährleisten mit ihrer überregionalen Sicht und ihrer Unabhängigkeit von der Durchführungsebene **gleiche Rahmenbedingungen in der Region**. Durch ihre überörtliche Tätigkeit sichern die Landesjugendämter einerseits Pluralität und Vielfalt, andererseits verhindern sie Beliebigkeit.

a)

Mit einer Veränderung der Aufgabenzuweisung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen würden die Voraussetzungen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in **Tageseinrichtungen für Kinder** örtlich verschieden festgelegt werden. Jede Kommune könnte - fach- und finanzpolitisch gesteuert - eigene Regeln festlegen. Damit wäre nicht mehr gewährleistet, dass Eltern und Kinder in jeder Kommune des Landes NRW annähernd gleiche Bedingungen vorfinden. Bildungspolitisch würden damit ggf. strukturschwache Regionen weiter geschwächt und die Bestrebungen gleiche Bildungschancen für alle Kinder zu schaffen konterkariert.

Für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder setzt das Ministerium mit der Betriebskostenverordnung und der „Personalvereinbarung“ die Gruppenstärken und Personalbemessung fest, die von den Landesjugendämtern in den Betriebserlaubnissen umzusetzen sind.

Neben diesen wenigen fachspezifischen Vorgaben sind im Betriebserlaubnisverfahren eine Vielzahl von Vorschriften, z. B. aus dem Bauordnungsrecht (73 gesetzliche Normen der BauO NRW und der VV BauO NRW), dem Arbeitsschutz und der -sicherheit sowie Vorschriften zur Hygiene und Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zu beachten.

Diese häufig bemängelte Bürokratisierung ist jedoch nicht den Landesjugendämtern zuzurechnen. Vielmehr sind die obigen gesetzlichen Vorschriften in jedem Einzelfall vom Einrichtungsträger zu beachten, unabhängig davon, auf welcher Ebene die Aufsicht wahrgenommen wird.

b)

Für den **Bereich erzieherische Hilfen, Internate und Wohnheime** wird die Personalbemessung klientelbezogen und einheitlich (siehe Rahmenvertrag) anhand der vorliegenden Konzeption und Leistungsbeschreibung durch das Landesjugendamt festgesetzt.

2.

Die **Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Jugendämter würde zusätzliche Personalmittel erfordern**, die durch die Entlastung der Landesjugendämter nicht kompensiert würden. Die Verlagerung wäre daher unwirtschaftlich und würde zu keiner finanziellen Entlastung der Kommunen führen, weil sie auf der örtlichen Ebene zu einer erheblichen Erhöhung des Personalschlüssels führen würde, während die Landesjugendämter diese Aufgaben wegen ihrer Bündelungsmöglichkeiten (Synergieeffekt) mit relativ geringem Personalaufwand bewältigen.

- 3 -

Die geplante bundesgesetzliche Regelung sieht die Verlagerung der Aufsicht auf die örtliche Ebene dann vor, wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe nicht selbst Träger der Einrichtungen ist. Im Rheinland sind neben den 14 kreisfreien Städten und 12 Kreisen (der Kreis Mettmann unterhält kein eigenes Kreisjugendamt) weitere 63 kreisangehörige Kommunen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

a)

Im Bereich der Tageseinrichtungen gibt es in den 14 kreisfreien Städten im Rheinland insgesamt 894 „eigene“ kommunale Tageseinrichtungen mit insgesamt 2.881 Gruppen. Ferner ist im Rheinland der Kreis Aachen Träger von 29 Tageseinrichtungen mit insgesamt 60 Gruppen. Damit müsste bei der Verlagerung der Aufsicht auf die örtliche Ebene mindestens für derzeit insgesamt 923 Tageseinrichtungen mit 2.941 Gruppen eine „andere Aufsichtsebene“ verbleiben bzw. neu geschaffen werden, während die Aufsicht über die Tageseinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (89 Jugendämter im Rheinland) erfolgen würde.

Darüber hinaus müsste geregelt werden, ob die Kreise auch Aufsichtsbehörde für die 63 kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt sein können oder ob diese Kommunen, die in der Regel über „eigene“ kommunale Tageseinrichtungen (im Rheinland insgesamt 469) verfügen, ebenfalls durch eine „andere Ebene“, wenn ja durch welche, beaufsichtigt werden müssten.

b)

Für den Bereich erzieherische Hilfen, Internate und Wohnheime handelt es sich um 430 Einrichtungen mit 19.000 Plätzen. Davon sind 18 Einrichtungen mit 949 Plätzen in kommunaler Trägerschaft. Für letztere müsste die Aufsicht nach den inhaltlichen Vorgaben des Zuständigkeitslockerungsgesetzes ebenfalls durch eine andere Ebene als den örtlichen Träger erfolgen.

3.

Das moderne Konzept der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesjugendämter, das die Aufsichtsfunktion eng verzahnt mit Beratungsleistungen und Fortbildungsangeboten, würde gesprengt werden. Der jetzige effiziente Aufgabenverbund würde aufgelöst, die Aufsicht zum Schutz des Wohls von Kindern in Einrichtungen auf die bloße hoheitliche Eingriffsfunktion zurückgestutzt, was einen klaren fachlichen Rückschritt bedeuten würde.

Der Wegfall bewährter Tätigkeitskombinationen von Beratung, Fortbildung und Aufsicht würde zu erheblichen Qualitätsverlusten in diesen Bereichen führen. Die trägerübergreifende Beratung des Landesjugendamtes vor und während des Betriebs einer Einrichtung mit einem überregionalen Blick würde im Falle einer Veränderung der Zuständigkeiten entfallen.

Zwar könnte die Trägerberatung auch auf der örtlichen Ebene wahrgenommen werden. Die Beratung bei der Planung oder dem Betrieb einer Einrichtung durch eine überörtliche Ebene sichert jedoch einen breiten und generellen Beurteilungsmaßstab und damit Qualität. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Einrichtungen mit besonderer Aufgabenstellung handelt (z. B. Integration von Kindern mit und ohne Behinderung, besondere Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung).

- 4 -

4. Bei einer Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Jugendämter würde das **Verhältnis der örtlichen Träger zu den freien Trägern der Jugendhilfe erheblich belastet.**

Bei einer Vermengung von Betriebskostenbezuschung und Aufsichtsfunktion auf der kommunalen Ebene gegenüber den Einrichtungen freier Träger ist zu befürchten, dass die Aufsichtsfunktion in ein fiskalisches Steuerungsinstrument verkehrt wird, durch das das Qualitätsniveau der Einrichtungen abgesenkt werden soll.

Örtliche Träger der Jugendhilfe müssten gegenüber Trägern der freien Jugendhilfe als Aufsichtsbehörde Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen und zugleich auch für die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe zuständig sein. Die im SGB VIII geforderte Partnerschaftlichkeit in der Zusammenarbeit mit den örtlichen freien Trägern wäre nicht mehr gewährleistet, gleiches gilt für die Mittler- und Koordinierungsfunktion der Landesjugendämter zwischen Jugendamt und freien Trägern. Die Wahrnehmung der Aufsicht von verschiedenen Ebenen (Stadt, Kreis, überörtliche Ebene) bedeutet auch in der Zusammenarbeit der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ein erhebliches Mehr an Absprachen, Kommunikation und Vereinbarungen mit den unterschiedlichen lokalen Partnern in der Jugendhilfe. Durch diese zusätzlichen Schnittstellen wird ein angedachter Einspareffekt ebenfalls unterlaufen.

Das Landesjugendamt Rheinland wendet sich daher gegen eine Änderung des § 85 Abs. 2 SGB VIII und spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen überörtlichen Aufsicht aus.

III. Bundesrechtliche Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern/ Auswirkungen der geplanten Einführung eines Landesrechtsvorbehalts in § 69 Abs. 3 SGB VIII

Die generelle Zuständigkeit für die Durchführung der Jugendhilfe liegt nach der geltenden bundesrechtlichen Ausgestaltung der Organisation und Struktur in § 69 Abs. 3 SGB VIII bei den örtlichen Trägern.

In der Regierungsbegründung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus dem Jahre 1992 heißt es zu § 69 Abs. 3: „ Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass der Befehl, Jugendämter und Landesjugendämter einzurichten, in untrennbarem Zusammenhang mit der Pflicht steht, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dieser Organisationseinheit zuzuweisen. Dies entspricht der seit Schaffung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes geltenden Rechtslage.....“ (BT-Drs. 12/2866/1992).

Nach der nun im Entwurf des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vorgesehenen Regelung könnte der jeweilige Landesgesetzgeber eine von den derzeitigen Vorgaben abweichende Organisation der öffentlichen Jugendhilfe regeln. Dies würde die Abkehr von der Verpflichtung zu einer abgrenzbaren, eigenständigen Organisationseinheit „Jugendamt“ auf Landesebene ermöglichen. Die behördliche Gesamtverantwortung des Jugendamtes für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII wäre danach nicht mehr gegeben.

Praktisch wäre nach dem im Zuständigkeitslockerungsgesetz vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt die Ausgliederung verschiedener Arbeitsbereiche aus dem Jugendamt/Landesjugendamt und Eingliederung in andere Ämter (ins Sozialamt, Schulamt etc.) bzw. eine Anbindung an verschiedene Fachbereiche möglich. Gleichzeitig wäre mit dieser Neuregelung auch die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes/Landesjugendamtes und damit die Existenz der Jugendhilfeausschüsse/Landesjugendhilfeausschüsse und die Beteiligung der freien Träger nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Jugendämter bzw. Landesjugendämter sind jedoch als leistungsfähige Behörden mit Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe unverzichtbar.

- 5 -

So ist für familienrechtliche Aufgabenzuweisungen und die Zusammenarbeit mit den Familien- und Vormundschaftsgerichten das örtliche Jugendamt unerlässlich in der Funktion des Amtsvormunds, Amtspflegers oder Beistands. Für eine effektive Aufgabenwahrnehmung ist es wichtig, dass nicht erst recherchiert werden muss, wer auf örtlicher Ebene für welche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe zuständig und im Einzelfall Ansprechpartner ist. Auch die Jugendgerichte können ihre Aufgaben nach dem JGG nur erfüllen, wenn sie im Jugendamt einen über Ländergrenzen hinaus verlässlichen Kooperationspartner an ihrer Seite haben. Ohne einen solchen kommen auch Polizei und Schulen nicht aus. Auch wirksamer Kinder- und Jugendschutz bedarf klarer Strukturen. Die jugendamtlichen Kontrollaufgaben bei Kindeswohlgefährdung müssen in einer Hand liegen mit der Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Abwendung der Gefährdung.

Ausgenommen von der örtlichen Zuständigkeit sind Aufgaben der Jugendhilfe insoweit, als sie sich aus dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 GG ableiten. Diese Aufgaben werden vom überörtlichen Träger wahrgenommen. Darüber hinaus ist mit der Verankerung der überörtlichen Träger eine Service-, Moderations- und Sicherungsfunktion für die örtliche Ebene gestaltet, die ein partnerschaftliches Verhältnis normiert und damit die kommunale Ebene zusätzlich stützt. Zur Sicherung der Gleichheit der Lebensverhältnisse ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den überörtlichen Träger notwendig.

Die im Zuständigkeitslockerungsgesetz vorgesehene Öffnungsklausel würde landesrechtlich auch die Abkehr von der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes/Landesjugendamtes ermöglichen.

Jugendämter wie Landesjugendämter bestehen aus dem Jugendhilfeausschuss bzw. dem Landesjugendhilfeausschuss und der entsprechenden Verwaltung (sog. Zweigliedrigkeit des Jugendamtes bzw. des Landesjugendamtes). Kooperation, Partizipation, Vernetzung, Fachlichkeit und planerische Abstimmung sind in dieser Struktur zugrunde gelegt. Diese jugendhilferechtlich verankerte Beteiligung der Adressaten sowie der freien Träger an der Planung und Ausgestaltung der Leistungen entspricht in besonderer Weise dem modernen Ansatz der Bürgerbeteiligung. Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes bietet die Chance, den fachlichen Diskurs in die politische Ebene zu transferieren.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses/Landesjugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe garantiert, dass die Aufgaben bedarfsgerecht und unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Leistungsempfänger wahrgenommen werden. Die fachliche Verantwortung der Jugendhilfeausschüsse auf örtlicher und überörtlicher Ebene für Planung und Durchführung der Leistungen unter Beteiligung der freien Träger stellt sicher, dass die Angebote sich am Bedarf junger Menschen und ihrer Familien orientieren. Die rechtlich verankerte Kooperation von Mandatsträgern und freien Trägern im Ausschuss wirkt ausgleichend und verhindert die Durchsetzung einseitiger Interessen.

Es erscheint widersinnig, einerseits auf Ehrenamt und Bürgerengagement zu bauen und gleichzeitig Strukturen der Jugendhilfe abzubauen, die diese Prinzipien bereits in ihrer Organisation widerspiegeln.

Das Landesjugendamt Rheinland spricht sich aus den genannten Gründen gegen die Änderungen durch Art. 6 des Entwurfs des Zuständigkeitslockerungsgesetzes und eindeutig für die Beibehaltung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern und Landesjugendämtern aus.

In Vertretung

Mertens